



Kleingartenanlage "Bullenwiese" e.V.

Satzung

September 2025

§ 1 Name, Sitz und Stellung

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenanlage Bullenwiese e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Die „Kleingartenanlage Bullenwiese e.V.“ ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „Bullenwiese“ des VKSK.

§ 2 Geschäftstätigkeit

1. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung der Kleingartenanlage „KGA Bullenwiese.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig
3. Der Verein setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedervereinigungen zu fördern, die Interessen der Mitglieder zu wahren, die Kleingartenanlage in ihrer Einheit zu erhalten und Bedingungen für die Erholung und kleingärtnerische Tätigkeit zu sichern.

4. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Der Verein fördert das Kleingartenwesen durch

- a. Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
- b. Gartenfachberatung
- c. Achtung des Natur- und Umweltschutzes
- d. Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen
- e. Pflege des Zusammenlebens sowie Wahrung und Entwicklung von Traditionen
- f. Organisation von Dienstleistungen wie Wasser/ Abwasser, Müllabfuhr und Elektroenergieversorgung
- g. Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Landesverband zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen und einschlägiger Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens.

§ 5 Organe des Vereins und Beschlussfassung

- 1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung als höchstes Organ

b. der erweiterte Vorstand

c. der Vorstand

Die Organe des Vereins haben das Recht, entsprechend ihrem Aufgabenbereich Beschlüsse zu fassen sowie für deren Umsetzung und Kontrolle Sorge zu tragen.

2. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu dokumentieren und durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse sind durch Aushang, per Post oder Email den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen durch einfachen Brief davon in Kenntnis zu setzen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn mehr als 1/10 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (Revision)
3. Wahl der Delegierten zur Bezirksdelegiertenversammlung auf 4 Jahre
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
5. Entgegennahme der Stellungnahme der Kassenprüfer und der Anträge auf Entlastung des erweiterten Vorstandes
6. Entlastung des erweiterten Vorstandes
7. Beratung und Beschlussfassung über größere wirtschaftliche Projekte
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann

beantragt werden. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird in offener Abstimmung darüber entschieden. Bei Wahlen wird entsprechend verfahren.

3. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

4. Erhält zur Wahl der anstehenden Ämter kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Alle zum Zeitpunkt der Gründungsversammlung gültigen Beschlüsse der Kleingartensparte „Bullenwiese“ sind auch für die „Kleingartenanlage Bullenwiese e.V.“ verbindlich.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem Vorstand
- b. der/dem 2. Schriftführer(in)
- c. der/dem 2. Kassierer(in)
- d. der/dem Gartenfachberater(in)
- e. den Obleuten der Kommissionen

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind für die ihnen durch Amt und Satzung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Aufgabe, Vorstand und Mitglieder zu beraten.

4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mehr als 50 Prozent der Mitglieder des erweiterten Vorstandes einberufen. Sie finden mindestens einmal im Quartal statt.

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (nachfolgend auch: geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. der/dem 2. Vorsitzenden
- c. der/dem 1. Schriftführer(in)
- d. der/dem 1. Kassierer(in)

2. Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Für Zahlungsanweisungen von den Bankkonten des Vereins sind – über die Regelung in Ziffer 2 hinaus – alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungsberechtigt.

Nur im Innenverhältnis und ohne Auswirkung auf die Wirksamkeit der Zeichnungsbefugnis nach außen gilt:

- Alle Zahlungsanweisungen müssen im Vorfeld innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes abgestimmt und dokumentiert werden.

- Der/die 1. Schriftführer(in) und der/die 1. Kassenführer(in) sind zur Zeichnung nur befugt, wenn der/die 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Verwaltung des Geschäftsvermögens
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
- e. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes

5. Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich.

6. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Protokolle sind in der folgenden Sitzung vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

7. Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig.

2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben das Recht, finanzierende Projekte, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung jederzeit zu prüfen, müssen jedoch einmal im Jahr diese Revision vornehmen. Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.

3. Über die jährliche Prüfung haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie müssen sich zur Entlastung des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung äußern.

4. Der 1. und 2. Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkannt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist, keinen zweiten Kleingarten oder kleingärtnerisch nutzbaren Grund und Boden besitzt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 8 Wochen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nur dann gegeben, wenn ein Elternteil des Antragstellers Mitglied des Vereins ist. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich nicht der Anspruch auf Übernahme einer Parzelle. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr.

2. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden und die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht

haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von der Beitragszahlung und von den Umlagen befreit.

3. Personen, die wegen strafbarer Handlung aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft in der Kleingartensparte „Bullenwiese“ überträgt sich auf die „Kleingartenanlage Bullenwiese e.V.“.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind grundsätzlich spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen unter Beachtung festgelegter Ordnungen zu nutzen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a. die Ziele des Vereins zu fördern,
- b. Beiträge, Zahlungen und Umlagen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten,
- c. das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
- d. gefasste Beschlüsse zu befolgen,
- e. Gemeinschaftsanlagen und die von ihm genutzte Parzelle in Ordnung zu halten
- f. den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang an Arbeitsleistungen zu erbringen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern nicht objektive Gründe der Verhinderung vorliegen.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt aus dem Verein,
- b. durch Ausschluss aus dem Verein,
- c. durch Beendigung des Unterpachtvertrages für eine Parzelle der Kleingartenanlage „KGA Bullenwiese
oder
- d. bei Tod des Mitgliedes.

2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zu erklären oder kann in beiderseitigem Einvernehmen sofort erfolgen.

3. Der Ausschluss erfolgt

a. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b. wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unbegründet seinen Zahlungsleistungen drei Monate nach der Mahnung nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Antrag des Vorstandes und nach erfolgter Stellungnahme des Betroffenen durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten.

5. Gegen diesen Beschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand möglich. Zur folgenden Mitgliederversammlung ist der Betreffende schriftlich einzuladen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird auch hier in Abwesenheit beraten. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung sind Rechtsmittel zulässig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen bestehen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Rückzahlung von

Umlagen erlischt fünf Jahre nach deren Einzahlung und erfolgt zuvor nur in dem Umfang, wie die anteilige Umlage noch im Barvermögen des Vereins vorhanden ist. Weitere Ansprüche an den Verein bestehen nicht.

§ 15 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag, in dem auch die Beiträge an die übergeordneten Verbände enthalten sind, ist bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

2. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Auf Antrag kann durch Entscheidung des erweiterten Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen mit einzelnen Mitgliedern gesondert vereinbart werden.

3. Zur Realisierung der Arbeitsvorhaben wird folgendes festgelegt:

a. Vorrangig sind Arbeitsleistungen durch die Mitglieder zu erbringen.

b. In begründeten Ausnahmen können Arbeitsleistungen ersatzweise durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden.

§ 16 Vereinsauflösung

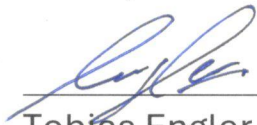
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Mehr als 3/4 der

stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.09.2025 neu gefasst.

Berlin, den 08.09.2025



Tobias Engler
Rosenthaler Weg 24b
13127 Berlin



Ronny Semrau
Hagenstr. 35
10365 Berlin

Anlage 1: Übersicht über die der Kleingartenanlage „Bullenwiese“ e.V. zur Nutzung zur Verfügung gestellte Flurstücke.

Anlage 1 der Satzung der
„Kleingartenanlage Bullenwiese
e.V.“

Übersicht über die der Kleingartenanlage „Bullenwiese“ zur
Verfügung gestellte Flurstücke:

Laut Hauptnutzungsvertrag¹ vom 01.01.1984 vom
Magistrat von Berlin, Fachorgan Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft, der Kleingartenanlage
„Bullenwiese“ zur Nutzung übergebenen Flächen:

Flur	Flurstück	LGB	Größe in m ²
73	22	51879	9.406
73	23	50016	8.427
73	24	50204	17.769
85	13/2	50017	9.103
85	13/1	51990	9.409
84	1	50112	8.990
84	3	50197	9.192
84		51664	4.935

¹ *Durch Entscheidung der Oberfinanzdirektion Berlin
oder durch Anerkennung von Restitutionsansprüchen
gibt es nun mehrere private sowie einen kommunalen
(Land Berlin) Eigentümer. Mit allen Eigentümern hat
der Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-
Weißensee e.V. einen unbefristeten
Zwischenpachtvertrag zur kleingärtnerischen Nutzung
der hier aufgeführten Flurstücke abgeschlossen.*